



**8. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANES IM PARALLEL-
VERFAHREN MIT DER
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
„BIOGASANLAGE LISTHOF“**

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT
FNP-ÄNDERUNG
VERFAHRENSVERMERKE**

Vorentwurf vom 08.05.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	BEGRÜNDUNG	4
1	Planungserfordernis.....	4
2	Lage des Plangebietes / Bestand	4
3	Raumordnung und Landesplanung	4
4	Erschließung	5
5	Flächennutzungsplan.....	5
B	UMWELTBERICHT	6
1	Allgemeines	6
2	Schutzgut Mensch	6
2.1	Beschreibung	6
2.2	Auswirkungen.....	6
2.3	Ergebnis	6
3	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	7
3.1	Beschreibung	7
3.2	Auswirkungen.....	7
3.3	Ergebnis	8
4	Schutzgut Boden.....	8
4.1	Beschreibung	8
4.2	Auswirkungen.....	8
4.3	Ergebnis	8
5	Schutzgut Wasser.....	8
5.1	Beschreibung	8
5.2	Auswirkungen.....	8
5.3	Ergebnis	8
6	Schutzgut Klima und Luft.....	9
6.1	Beschreibung	9
6.2	Auswirkungen.....	9
6.3	Ergebnis	9
7	Schutzgut Landschaft	9
7.1	Beschreibung	9
7.2	Auswirkungen.....	9
7.3	Ergebnis	10
8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	10
8.1	Beschreibung	10
8.2	Auswirkungen.....	10
8.3	Ergebnis	10
9	Wechselwirkungen.....	10
9.1	Beschreibung	10
9.2	Auswirkungen.....	10
9.3	Ergebnis	10
10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	11
11.1	Vermeidung, Minderung.....	11
11.2	Ausgleich.....	11
12	Planungsalternativen	11
13	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	11
14	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	11

C	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	12
D	VERFAHRENSVERMERKE	13
1	Aufstellungsbeschluss	13
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	13
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	13
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	13
5	Feststellungsbeschluss.....	13
6	Genehmigung	14
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	14
8	Wirksamwerden	14

A BEGRÜNDUNG

1 Planungserfordernis

Bei der Stadt wurde ein Antrag für die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ gestellt, die eine Optimierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zum Ziel hat, um die Kapazitäten (Leistung, Abwärmenutzung, Gasmenge) entsprechend den derzeitigen Anforderungen zur regenerativen Energiegewinnung zu erweitern und das bestehende Wärmenetz zu stabilisieren und die Wärmeverteilung für naheliegende Anwohner zu erhöhen.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist derzeit nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt. Da die Stadt Harburg den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, um die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung und -erweiterung zu schaffen.

Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht im betreffenden Bereich derzeit Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft vor.

Die bisher dargestellten Grünflächen und die Flächen für die Landwirtschaft werden analog dem Bereich der Bestandsanlage im Wesentlichen ebenfalls in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ und dazugehörige Grünflächen geändert.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ im Sinne von § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet befindet sich im östlich von Harburg an der Kreisstraße DON24.

Es ist bereits mit der bestehenden Biogasanlage bebaut und wird nördlich daran angrenzend intensiv als Acker genutzt. Südlich der Bestandsanlage verläuft die Kreisstraße DON24.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern** weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.3 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

6.1.1 (Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2 (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.5

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.

Der **Regionalplan der Region Augsburg** verzeichnet für das Plangebiet folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele und Grundsätze.

2.4.1 (Z): Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Würdigung der Ziele und Grundsätze:

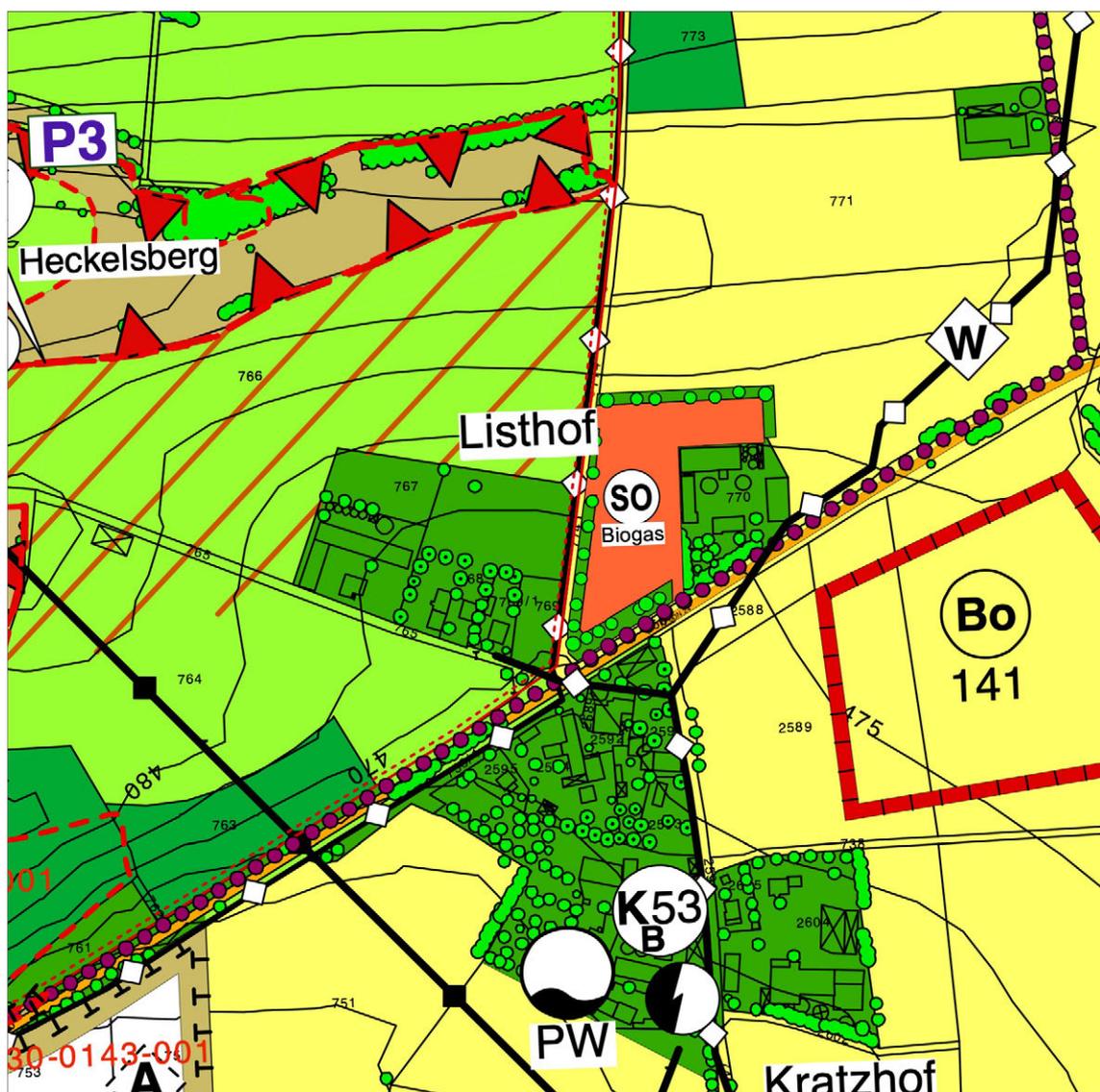
Nachdem die Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die genannte Bebauungsplanänderung und -erweiterung im Parallelverfahren schaffen soll, welche der optimierten Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien dient und dabei einen vorbelasteten Standort nutzt, wird im Wesentlichen kein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes gesehen.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird im Süden über die an die Kreisstraße DON24 erschlossen.

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen im Hinblick auf eine spätere Realisierung der Bebauung ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. sinngemäßen Begrifflichkeiten. Soweit es für die jeweilige Art der Umweltauswirkung standardisierte Bewertungsverfahren gibt, wurden diese angewendet und in der nachstehenden Beurteilung mit einbezogen (z.B. Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021).

2 Schutzgut Mensch

2.1 Beschreibung

Der Änderungsbereich liegt östlich von Harburg im Weiler Listhof. Das Plangebiet ist bereits großflächig mit der bestehenden Biogasanlage bebaut und dementsprechend bezüglich Lärm und Geruch vorbelastet. Der Bereich der Erweiterung wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Umliegend grenzen weitere landwirtschaftliche Freiflächen an. Insgesamt weist das Plangebiet keine besondere Funktion bzgl. der Naherholung auf.

2.2 Auswirkungen

Für die Aussagen im Rahmen des Umweltberichts wird davon ausgegangen, dass für und durch die Änderung keine Konfliktsituation mit den umliegenden Nutzungen besteht, da die Änderungen im Bestand erfolgen und neu hinzukommende Komponenten direkt angrenzend zur Bestandsanlage und somit in einem bereits erheblich vorbelasteten (Lärm, Geruch) Bereich realisiert werden.

Hierzu wurde auch durch die Firma igi CONSULT GmbH eine schalltechnische Untersuchung zum Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 770 der Gemarkung Harburg in der Stadt Harburg (Schwaben) erstellt (Stand 12.07.2024, Az. C240047), die die Änderungen in der Bestandsanlage untersucht. Sie kommt zu folgendem zusammenfassendem Ergebnis:

„Somit bestehen auf der Grundlage der vorliegenden Planungsgrundlagen und Rechenvorgaben aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des Biogas-BHKWs [...] auf dem Flurstück Nr. 770 der Gemarkung Harburg.“

Des Weiteren hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Ermittlung angemessener Abstände im Rahmen der Umsetzung des § 50 BImSchG durchgeführt (Stand 18.12.2024, Az.: 22-8721.21-145460/2024). So ergeben sich für die im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung hinzukommenden Gärrestelager 4 und 5 Abstände von ca. 42 m und den Nachgärbehälter 2 ein angemessener Abstand von ca. 20 m um den Behälter. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen, die im Ereignisfall (Gasfreisetzung) betroffen werden.

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1 Beschreibung

Die Lebensraumausstattung im Plangebiet ist bereits maßgeblich geprägt durch die bestehende Anlage sowie durch die intensive Ackernutzung nördlich der Bestandsanlage.

Gehölzstrukturen bestehen in der vorhandenen Eingrünung der Anlage. Diesen ist ein gewisses Habitat- und Nahrungspotenzial beizumessen, bspw. für Gehölzbrüter, wenngleich es sich aufgrund des täglichen Anlagenbetriebs um allenfalls störungsunempfindliche Arten handeln dürfte. Generell ist dem Plangebiet keine bedeutsame Lebensraumfunktion beizumessen.

Vögel:

Für Vögel ist das Plangebiet aufgrund der baulichen Vorbelastung und des täglichen Betriebsgeschehens von untergeordneter Bedeutung. Es mangelt an einem ausreichenden Nahrungsangebot und einer entsprechenden Störungsarmut. Im Bereich der Erweiterung ist das Lebensraumpotenzial aufgrund der Ackernutzung ebenfalls eingeschränkt. Insb. Offenlandarten finden hier nur wenig annehmbaren Bedingungen, da bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Vertikalkulissen besteht, die die Lebensraumeignung deutlich einschränkt (vgl. Lageplan Wirkdistanzen im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Reptilien und Amphibien:

Für Reptilien und Amphibien weist das Plangebiet aufgrund seiner bisherigen Nutzung ebenfalls keine geeignete Lebensraumausstattung auf (Reptilien: fehlen von trocken-warmen Bereichen, Eiablagestellen, Überwinterungsquartiere etc., Amphibien: keine Gewässer vorhanden). Lediglich Wanderbewegungen von Amphibien zu den südlich gelegenen Gewässern sind anzunehmen.

Fledermäuse:

Aufgrund der vorhandenen Bebauung besteht für Fledermäuse im Geltungsbereich kein ausreichendes Lebensraumpotenzial. Es mangelt an Quartierstrukturen sowie einem ausreichenden Nahrungsangebot. Ein gewisses Nahrungspotenzial in Form von Insekten könnte allenfalls im Bereich der Bestandsgehölze gegeben sein, jedoch ist aufgrund des Umfangs der Gehölzbestände nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein für sich stehendes Nahrungshabitat oder einen essenziellen Bestandteil eines weiter gefassten Nahrungshabitates handelt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass hier bspw. südwestlich gelegene Waldbestand oder die weiter nördlich befindlichen zusammenhängenden Waldbereiche sowie die artreichen Trocken und Halbtrockenrasen des FFH-Gebietes von größerer Bedeutung sind.

3.2 Auswirkungen

Vögel:

Aufgrund der vorherrschenden Bedingungen/Vorbelastungen in Verbindung mit der worst-case-Betrachtung des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnte keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Avifauna sind somit nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien:

Nachteilige Auswirkungen sind mangels einer Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Nachteilige Auswirkungen sind mangels einer Lebensraumeignung nicht zu erwarten. Aufgrund ihrer hervorragenden Manövrierfähigkeit ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei Transferflügen der Tiere durch die zu erwartende Bebauung und den damit verbundenen Bauarbeiten zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen kommt.

Biotop- und Nutzungstypen:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 15.329 Wertpunkten, der durch die Änderung und Erweiterung hervorgerufen wird. Dieser wird extern durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme ausgeglichen, welche sich unmittelbar angrenzend zur bereits bestehenden Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan befindet.

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Boden

4.1 Beschreibung

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung herrscht Ackernutzung vor. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge verändert sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt, die sich auf das Nährstoffgefüge auswirken. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Gemäß UmweltAtlas Bayern weisen die Böden im Bereich der Erweiterung eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

4.2 Auswirkungen

Durch die Planung werden die Böden durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Es kommt aufgrund der Baumaßnahmen zu umfangreichen Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen. Durch die großflächige Inanspruchnahme gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus.¹ Der Boden wird ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

5 Schutzgut Wasser

5.1 Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Grundwasserhaushalt aufgrund der bislang unverbauten Ackerflächen als weitgehendintakt einzuschätzen. Gemäß UmweltAtlas Bayern ist das Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei Starkniederschlägen im vorliegenden Plangebiet nur mäßig. Fließwege infolge von Starkregen sind gemäß UmweltAtlas Bayern im Plangebiet nicht verzeichnet. Die Bildung von wild abfließendem Wasser kann jedoch aufgrund des Geländereiefs nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkungen

Durch die baubedingte, hinzukommende Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung weiter reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten. Von außen kommendes Oberflächenwasser kann jedoch durch die anzulegenden Gehölzstrukturen und bei entsprechender Ver- und Entsorgungsplanung z.T. abgefangen bzw. zurückgehalten werden. Verschmutztes Niederschlagswasser wird im Anlagenbereich zurückgehalten.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

¹Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. URL: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/>

6 Schutzgut Klima und Luft

6.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen.

Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen.²

Die Ackerfläche im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist als Kaltluftproduzent einzustufen. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

6.2 Auswirkungen

Durch die zu erwartende Bebauung verliert die Ackerfläche ihre Kaltluftentstehungsfunktion und die Wärmeinsel vergrößert sich. So kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit Zudem werden die Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht größer. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas³ zu rechnen. Weitreichende Effekte sind jedoch nicht zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe nur eine untergeordnete klimatische Funktion wahrnimmt.

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7 Schutzgut Landschaft

7.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist bereits vorbelastet/vorgeprägt von der vorhandenen Biogasanlage sowie den außerhalb befindlichen, weiteren Gebäuden des Listhofs und des Kratzhofs. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild um das Plangebiet geprägt von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und nur punktuell vorhandenen Gehölzbeständen. Westlich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“.

7.2 Auswirkungen

Durch die zu erwartende Bebauung ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus südöstlicher und nördlicher Blickrichtung. In das Landschaftsschutzgebiet wird zwar nicht eingegriffen, jedoch besteht eine unmittelbare Blickbeziehung. Insbesondere die im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung neu hinzukommenden Gärrestelager 4 und 5 liegen aufgrund des vorhandenen Geländereiefs erhöht bzw. überragen die Bestandsanlage und sind damit präsenter im Landschaftsbild.

Zur Minderung der optischen Wirkungen wird der Anlage im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung im Bereich der Erweiterung daher wieder eine entsprechende Eingrünung aus Sträuchern und Bäumen vorgelagert. Ebenso wird die Farbe der Folienhauben der Behälter auf RAL 7037 (staubgrau) festgelegt. Mit diesem hellen Farbton soll neben der Reduzierung der Aufheizung im Sommer erreicht werden, dass die Behälter vor dem Hintergrund des Himmels nicht unmittelbar in Erscheinung treten. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Anlagenerweiterung so nicht mehr unmittelbar in Erscheinung tritt.

² GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

³ Der Ausdruck bezeichnet die klimatischen Bedingungen, die in einer bestimmten Stadt, auf einem bestimmten Landstück oder Seestück herrschen. (Quelle: wetter.de)

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Vor dem Hintergrund des LEP-Ziels 6.1.1, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (siehe auch § 2 EEG) und der Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend sicherzustellen ist, werden die trotz der Minderungsmaßnahmen weiterhin bestehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch als städtebaulich vertretbar angesehen. Die Kommune misst hier dem Belang der Energie- und Versorgungssicherheit größeres Gewicht bei als dem Belang des Landschaftsbildes.

8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

8.1 Beschreibung

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Bodendenkmal.

8.2 Auswirkungen

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

8.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

9 Wechselwirkungen

9.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

9.2 Auswirkungen

Durch die Auswirkungen der Planung ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flächenversiegelung, die großflächig das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die großflächige Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasserversickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

9.3 Ergebnis

Aufgrund der geringen Plangebietsgröße sind Wechselwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibender Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

11.1 Vermeidung, Minderung

- Die Festsetzung einer Eingrünung im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung vermindert die Sichtwirkung und schafft neues Lebensraumpotenzial
- Bei entsprechendem Anwuchs ist die Eingrünung geeignet, anfallendes Oberflächenwasser in Teilen zurückzuhalten

11.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung extern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten (Teilfläche 4). Hier befindet sich bereits die festgesetzte Ausgleichsfläche des Original-Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung. Diese wird entsprechend um den ermittelten Kompensationsbedarf für die neu hinzukommenden Eingriffe erweitert.

12 Planungsalternativen

Der Flächennutzungsplanänderung liegt ein konkretes Vorhaben am bestehenden Anlagenstandort zu Grunde, sodass keine Alternativen geprüft wurden, die zudem sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus logistischen Gründen nicht in Frage kommen.

13 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich liegt östlich von Harburg im Bereich des Weilers Listhof und der dort bestehenden Biogasanlage. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst einen überwiegend als Acker genutzten Bereich. Mit Ausnahme der Eingrünung der Bestandsanlage ist keine nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt vorhanden.

Der Änderungsbereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Er liegt vollflächig im Naturpark „Altmühltal“. Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich jedoch keine Schutzgebiete oder anderweitige Schutzausweisungen.

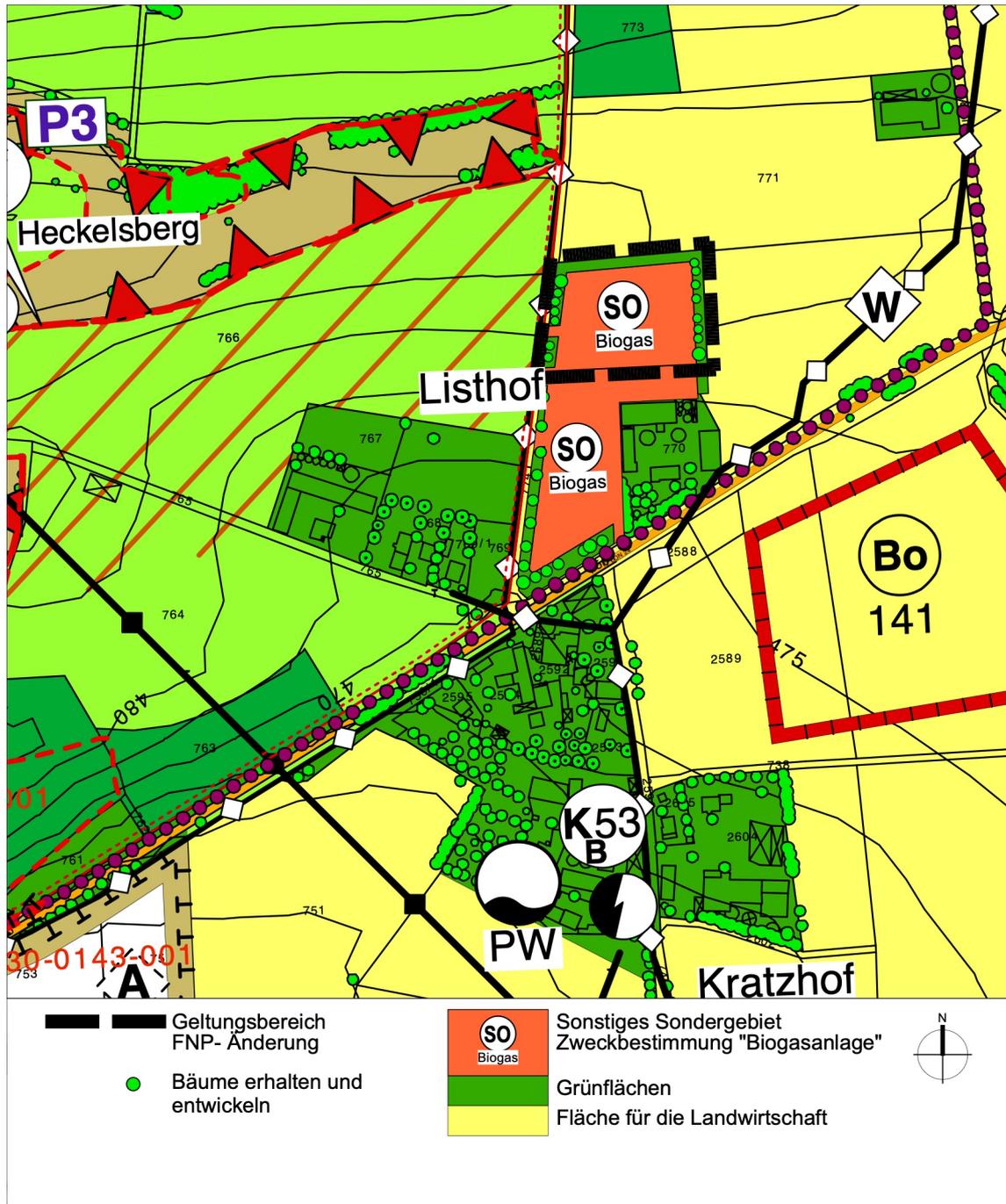
Insgesamt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter der Umwelt hervorgerufen. Lediglich auf das Landschaftsbild sind Auswirkungen infolge der zu erwartenden, neu hinzukommenden baulichen Anlagen zu erwarten. Diesen Auswirkungen soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung durch eine entsprechende Eingrünung und die Farbvorgabe für die Folienhauben entgegengewirkt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht hervorgerufen.

Die Minderungsmaßnahmen in Form einer Eingrünung binden den Bereich in das Landschaftsbild ein und vermindern die Auswirkungen auf den Boden und das Wasser. Der verbleibende Eingriff wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung extern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten ausgeglichen (Teilfläche 4).

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



Vorentwurf vom 08.05.2025
 Entwurf vom
 zuletzt geändert am

Harburg, den

Kirchheim am Ries, den

.....
 Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

.....
 Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat Harburg hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 **Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Harburg hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **08.05.2025** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **bis einschließlich** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat Harburg hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 **Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 **Feststellungsbeschluss**

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Harburg, den

.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harburg mit Bescheid Nr. vom gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den (Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Harburg, den

.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Harburg zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Harburg, den

.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)